

Gemeinde Muggensturm				Beschlussvorschlag			2026/020	
Amt: Hauptamt				Beratungsfolge			Sitzung am	
				Gemeinderat			23.02.2026	
AZ.:							öffentlich	
Beratungsergebnis:								
Bearbeiter: Susanne Volz								
Verfasser: Claus Gerstner								
einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beschlussvor- schlag	Abweichung	Kein Beschluss wird nachgereicht	

Zustimmung zur Veranstaltung eines dritten verkaufsoffenen Sonntages in Rastatt, Gewerbegebiet Ost (hier postalisch Rastatt Gemarkung Lochfeld – Muggensturm)

Im Herbst 2025 wurde erstmals von der Stadt Rastatt mitgeteilt, dass gegebenenfalls beabsichtigt ist, die Rastatter Satzung zur Regelung der verkaufsoffenen Sonntage auszuweiten.

Bis zur Satzungsänderung, die am 19.01.2026 im Rastatter Stadtrat beschlossen worden ist, wurden in Rastatt pro Kalenderjahr zwei verkaufsoffene Sonntage abgehalten.

Die Stadt Rastatt beabsichtigt nun, im Gewerbegebiet Ost (inbegriffen auch die Muggenstürmer Gemarkung im Bereich Lochfeld: hier Betriebe Octomedia, teilweise, Schuhhaus BÖ, Firma Pneuhage), zur Förderung und Stärkung der örtlichen Wirtschaft einen dritten verkaufsoffenen Sonntag anzubieten.

Als Termin wird von der Stadt Rastatt der erste Sonntag im Monat Mai festgelegt. Sofern dieser auf den 1. Mai fällt, wird ersatzweise der zweite Sonntag im Mai als verkaufsoffener Sonntag bestimmt.

Rein postalisch ist der Gesamtbereich der Stadt Rastatt zugeordnet.

Der genannte Bereich Lochfeld betrifft die Muggenstürmer Gemarkung. Die Stadt Rastatt bittet um förmliche Zustimmung.

Das Ladenöffnungsgesetz des Landes Baden-Württemberg legt die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage in einer Kommune fest. Grundsätzlich ist hier von drei verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr auszugehen. Das Ladenöffnungsgesetz sowie ein entsprechendes Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes besagen, dass für einen verkaufsoffenen Sonntag ein besonderer Anlass bestehen muss. Dies kann beispielsweise ein örtliches Fest, ein Markt, eine Messe oder eine ähnliche Veranstaltung sein. Auch kann aus Sicht der Verwaltung die Begründung zur Förderung der örtlichen Wirtschaft unter Bezugnahme der genannten Ausführungen mit herangezogen werden.

Die Rechtsquellen liegen hauptsächlich in § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Satzungsrecht u.a.), im Gesetz zur Reduktion bürokratischer Vorschriften (Regelungsbereinigungsgesetz) vom 19.11.2025 sowie im Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg, in der aktuellen Fassung vom 18.11.2025.

Die Stadt Rastatt hat diese verkaufsoffene Sonntag Regelung in einer entsprechenden Satzung modifiziert.

Aus Sicht der Verwaltung ist aufgrund der Tatsache, dass der Gesamtbereich Lochfeld der Stadt Rastatt postalisch im dortigen Gewerbegebiet Ost zugewiesen ist, eine Zustimmung per Beschluss ausreichend.

Die Verwaltung spricht sich dafür aus, dass dem dritten verkaufsoffenen Sonntag im Gewerbegebiet Ost (Veranstalter Stadt Rastatt) zugestimmt werden sollte.

Haushaltrechtliche Deckung:

Keine Auswirkung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Durchführung des dritten verkaufsoffenen Sonntages im Gewerbegebiet Ost (inkl. Bereich Lochfeld der Gemeinde Muggensturm) zu. Diese Regelung gilt bis auf Widerruf bzw. bis zur Änderung der aktuellen Satzung der Stadt Rastatt gem. Beschluss vom 19.01.2026. Die entsprechende Beschlussvorlage der Stadt Rastatt ist als Anlage zur Kenntnis beigelegt.

Anlagen:

Beschlussvorlage der Stadt Rastatt vom 19.01.2026

Federführende/r Dezernent/in	Bürgermeister Kirchner, Dezernat III
Federführende/r Fachbereich/Dienststelle	KB 7.20
Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststelle/n	EigB WuV, KB 7.70

TOP Anpassung der Satzung über verkaufsoffene Sonntage in Rastatt – Ergänzung um einen dritten verkaufsoffenen Sonntag

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Verwaltungs-, Wirtschafts- und Finanzausschuss	19.01.2026	öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	29.01.2026	öffentlich	Entscheidung
Ortschaftsrat Anhörung § 70 GemO	-		
Jugendliche Beteiligung § 41a GemO	-		
Städtische Konzepte und Strategien Maßnahmen des/der	-		
Gast/Gäste	-		
Anlagen	vorangegangene Drucksachen		
Anlage 1 – Neufassung Satzung	-		
Anlage 2 – Synopse			

Beschlussvorschlag

Dem Gemeinderat wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die Neufassung der Satzung über verkaufsoffene Sonntage in der als Anlage beigefügten Fassung wird beschlossen.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmen- mehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
☐	☐				☐	☐

I. Wesentlicher Inhalt

Die bestehende Satzung wird neugefasst, um auf die Betriebe im Gewerbegebiet Ost aufmerksam zu machen und die örtliche Wirtschaft stärker zu fördern und dazu einen dritten verkaufsoffenen Sonntag zu ermöglichen. Dieser findet im Gewerbegebiet Ost der Stadt Rastatt statt.

Hierzu ist die Satzung über verkaufsoffene Sonntage entsprechend anzupassen (siehe Anlage).

II. Erläuterung und Begründung

Die bestehende Satzung über verkaufsoffene Sonntage wird dahingehend ergänzt, dass jährlich im Frühjahr ein weiterer verkaufsoffener Sonntag zugelassen wird. Anlass hierfür ist die Durchführung eines örtlichen Festes, Marktes, einer Messe oder einer vergleichbaren Veranstaltung. Als Termin wird grundsätzlich der erste Sonntag im Monat Mai festgelegt. Sofern dieser auf den 1. Mai fällt, wird ersatzweise der zweite Sonntag im Mai als verkaufsoffener Sonntag bestimmt.

Die Freigabe gilt ausschließlich für Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Ost der Stadt Rastatt. Das freigegebene Gebiet wird im Süden durch die anliegenden Gewerbebetriebe der Lochfeldstraße, im Osten durch die Bundesautobahn 5, sowie im Westen und Norden durch die Bahnlinie Rastatt–Muggensturm und die Gemarkungsgrenze der Stadt Rastatt begrenzt.

III. Angaben zum Haushalt

Führt die Beschlussvorlage zu finanziellen Verpflichtungen?

☒ nein ☐ ja, in Höhe von:
